

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2020

vom 17. Mai 2021, Az.: FM2-2231-4/144/1

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 94,23 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
70,09 % der Schlüsselzahlen 2020 und
29,91 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 167,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,62 % der Schlüsselzahlen 2020.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
 - 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und

4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 482 179 100 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	966
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	941
b) Progymnasien	981
4. Schulen besonderer Art	966
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht	576
6. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 429
7. Grundschulförderklassen	375

8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 576
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8 000
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 945
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 628
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 408
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 208
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 298
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	752.

E. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die Zuweisungen betragen 193 800 000 Euro. Sie werden nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

F. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

1.	für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 700
2.	für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 600
3.	für jeden weiteren Kilometer	11 500
4.	für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 100.

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km	
1.	für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 600
2.	für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 300
3.	für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 700
4.	für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 800.

I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,39 Euro.

J. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 000 000 Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6 324 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 464 900 158 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 794 522 414 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 3 271,85 Euro zugewiesen.

N. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 1 070 139 689 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 15 442,95 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 15 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2020 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Je Person werden 175,1170 Euro zugewiesen. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

P. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

R. Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 144 400 000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen. Die Gesamtzahl der Gruppen beträgt 2 671,24.

S. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	46 050 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	33 620 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	20 260 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	59 230 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	43 240 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	26 060 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	79 400 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Quartal 2020 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Quartal 2021 abgewickelt.